



An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWA-91.511/0004-I/3/2005

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 329/05/Gt/ZI

Durchwahl
4297

Datum
11.05.2005

**Ziviltechnikergesetz;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ziviltechnikergesetz 1993 - ZTG geändert wird;
Stellungnahme**

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zum angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 3

Die Bezeichnung „Fachhochschulstudiengänge“ ist durch die korrekte Schreibweise „Fachhochschul-Studiengänge“ zu ersetzen (BGBl 340/1993).

Zu § 8

Die Verkürzung der notwendigen Praxiszeit für Akademiker auf zwei Jahre wird als problematisch gesehen. Der Befähigungsumfang der Ziviltechniker ist sehr weit gefasst und Fehler bringen oftmals die Gefahr für Leib und Leben mit sich, sodass eine Verkürzung der Praxiszeiten eine Verkürzung der Ausbildung an sich darstellt.

Des weiteren darf darauf verwiesen werden, dass nach § 1 Abs 1 Z 1 lit a BaumeisterVO (BGBl II Nr 30/2003 idF BGBl II Nr 160/2004) Akademiker und Fachhochschulabsolventen gleichbehandelt werden (hier: 3-jährige Praxiszeit); ähnliches gilt für den Gewerbezugang zu den Technischen Büros und Zimmermeistern.

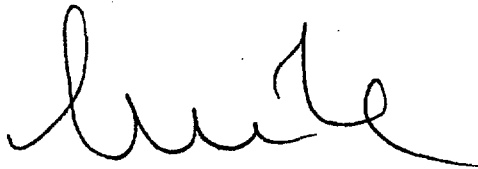
Zu den Praxiszeiten darf auch angeregt werden, zumindest in den erläuternden Bemerkungen, § 8 Abs 1 Z 1 dahingehend auszulegen, dass es sich nicht um ein Dienstverhältnis zu einem Ziviltechniker handeln muss, sondern die Dienstzeiten auch bei einem einschlägig tätigen Gewerbetreibenden erworben werden können (zB bei einem planenden Baumeister für eine Befugnis als Architekt).

Zu § 14

Nach dieser Bestimmung wird die Tätigkeit eines Ziviltechnikers als Gewerbetreibender verboten (zumindest im gleichen Fachgebiet). Einer allfälligen Zulassung von „gemischten Gesellschaften“

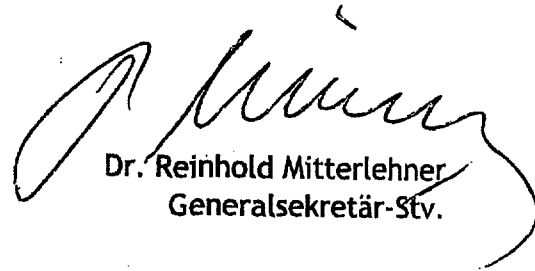
(bestehend aus Ziviltechnikern und Baumeistern) steht die Wirtschaftskammer Österreich nicht ablehnend gegenüber.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.